

Vorrede.

S wird insgemein dafür gehalten, daß Historien zu schreiben, eine gar leichte Sache sey, und mehrens theils darinnen bestehe, daß die *Facta*, wie selbige nach einander geschehen, gehörig vorgetragen, und zum Theil, da es nöthig, mit Zeugnissen bewehrter Scribenten, so um selbige Zeit gelebet haben, bewiesen werden. Nun ist nicht zu leugnen, daß es hierauf grossentheils ankomme, inmittelst aber, daß solches recht geschehe, wird ein ziemlich *judicium historicum*, und guter Verstand erfordert, der, bevorab in denen ältesten Zeiten, da bekannter massen, die gänzliche Unwissenheit in Teutschland geherrschet, wie auch zu denen mittlern Zeiten, wo die

Mön

Vorrede.

Mönche die Geschichtschreiber gewesen, wohl zu unterscheiden wisse, was, und wohin ein jedes gehörig, damit so wohl wieder die Zeiten selbst, als auch wieder die Observanz derselben Zeiten, nicht impingiret, und verstorffen werde, immassen wir schon bey dem Anwachs der Gelahrheit viele Scribenten finden, die da bloß mit Erzählung derer Geschichte, ohn ein gründlich *judicium* darbey zu gebrauchen, bemühet gewesen.

Wie schwer, und mühsam absonderlich seyn möchte, eine vollständige, gründliche und glaubhafte Historie von dem Gräffl. und nunmehr Fürstl. Hause Schwarzburg zu schreiben, hat der berühmte Geschicht- und Historien-Schreiber, M. CYRIACUS SPANGENBERG, bereits erkannt, und in der Vorrede seiner Quersfurthischen Chronick gestanden, daß von dem Vorhaben, eine besondere Schwarzburgl. Historie zu schreiben, ihn grösssten Theils die unbeschreibliche Mühe und Weiltläufftigkeit, vornehmlich aber Dunkelheit derselben, bevorab, da er von andern daran verhindert werden wollen, abgeschrecket, daß er solche nicht zu Stande bringen können. Es hat aber in dieser unserer Schwarzburgl. Historie uns die meiste Schwierigkeit und Mühe darinnen verursacht, daß die Grafen von Schwarzburg mehrentheils einerley Namen geführet, und insgemein Günther, oder Heinrich geheissen, die *Scriptores* aber nicht eigentlich gewußt, wie dieselben von einander descendiret, und derowegen selbige auch nicht accurat numeriret, und gezehlet haben, noch weniger aber, wenn sie ein und andere Geschichte von einem Grafen zu Schwarzburg referiret, angegeben, von was vor einer Linie derselbe gewesen, und was er vor Lande und Städte gehabt, so daß man bey vielen, die zu einer Zeit gelebet und einerley Namen geführet, nicht gewiß wissen können, daß insbesondere dieser, oder jener, der Graf zu Schwarzburg gewesen, von welchem die Geschichte referiret worden. Ja man hat wohl gar öfters einen Grafen zu Schwarzburg, der Günther geheissen, Heinrich, und wiederum denjenigen,

Vorrede.

gen, so Heinrich geheiffen, Günther benahmet, dergleichen Fehler bey Kayser Günthers Sohn, Graf Heinrich dem XXII. und Graf Günthern dem XXIX. vorgegangen, und dahero vielfältig falsch zugeschrieben, und angegeben, was andern, besonders wenn sie, wie nur gedacht, gleichen Namen geführet, zuzuschreiben gewesen, mithin gar öftters abscheuliche Fehler bey Anmerkung der Zeiten, davon ein Exempel gleich im III. Capitul §. VII. unserer Historie vorkömmet, begangen. Es sind auch die zur Schwarzburgischen Historie gehörige Diplomata vielmahls *obscur*, allermassen daraus gar sehr selten zu ersehen ist, welchen Grafen zu Schwarzburg, und was vor eine Linie, dieselben angehen. Dahero, darinnen allenthalben sicher zu gehen, wir zuförderst uns um eine richtige Genealogie derer sämthl. Grafen und Gräffinnen von Schwarzburg, so viel möglich gewesen, bekümmert, solche, so wohl in einer General-Tabelle, als bey einem jeden Capitul, in einer besondern Linie prämittiret, und nach Anleitung der selben, von einem jeden Grafen ins besondere gehandelt, so wohl auch, nach Maßgebung der Chronologie, Umstände der Zeiten, nicht weniger ihrer Lande und Residenz, so sie gehabt, nach vorheriger fleißiger Untersuchung und Überlegung, referiret und erzehlet haben, was von einem jeden merk- und denkwürdiges geschehen. Es wird derowegen der geneigte Leser sich nicht wundern, oder irren lassen, wenn wir etwa einem Grafen zu Schwarzburg, so Heinrich geheiffen, zugeschrieben, was man in *Chronicis* von einem Graf Günther liest, ingleichen wenn dieses oder jenes e. g. von Graf Heinrich dem X. gelesen wird, so wir e. g. bey Graf Heinrich dem XIV. angemercket haben, sintemalen, was vornehmlich die Zehlung derer Grafen zu Schwarzburg unter sich betrifft, denen Scribenten im geringsten nicht, wo nicht andere Umstände die Wahrscheinlichkeit der Sache an die Hand geben, zu trauen ist, indem wir gefunden haben, daß auch PAVLVS IOVIVS, so noch die beste Genealogie derer Grafen zu Schwarzburg angegeben, zu verbessern, und die Grafen zu Schwarzburg, so

Vorrede.

Heinrich geheissen, mit vier bis fünf Zahlen, weil er einige nicht gezehlet gehabt, zu vermehren gewesen, so daß e. g. derjenige, so Graf Heinrich der X. bey ihm ist, bey uns der XIV. und so fort gezehlet wird. Was nun die zur Schwarzburgl. Historie gehörigen *Scriptores* anlanget, so lassen sich dieselbe füglich in vier Classen abtheilen.

In die erste Classe setzen wir diejenigen *Scripta*, so überhaupt von denen Grafen zu Schwarzburg gehandelt haben.

In der andern Classe referiren wir diejenigen *Scripta*, so von diesem oder jenem Grafen insbesondere geschrieben sind.

In der dritten Classe werden die *Scriptores* recensiret, so von einigen Schwarzburgischen Städten und Landen, und deren Merckwürdigkeiten geschrieben haben.

Die vierte Classe enthält diejenigen Schriften, in welchen die *Iura* des Fürstlichen Hauses Schwarzburg deduciret, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen angefochten, und darauf wieder defendiret worden.

Die erste Classe,

und diejenigen Scribenten, so von denen Grafen zu Schwarzburg überhaupt gehandelt, betreffend, so ist darinnen billig PAVLVS IOVIVS voranzusetzen; Er heisset eigentlich Göze, und ist ehedessen zu Arnstatt, nachhero aber zu Ebeleben Rector gewesen, und zu Anfang des XVII. Seculi gestorben. Dieser hat sich grosse Mühe gegeben, ein *Chronicon Schwarzburgicum* zu schreiben, und solches mit verschiedenen *Diplomatibus* zu erleutern, welches Werk in *Folio*, in zwey *Tomis* bestehend, in dem Archiv zu Sonderhausen in *MScripto* befindlich, niemals gedrucket, und besagten Orts allezeit heilig aufbehalten worden ist. Weil er grosse Lust zur Historie hatte, auch aus denen Schwarzburgischen Archiven

Vorrede.

Archiven gute Nachricht bekommen, hat er den Nahmen des berühmten Italienischen *Historici*, PAVLI IOVII, angenommen, und unter demselben nicht nur vorerwehntes weitläufige Schwarzbürgische Chronicon, sondern auch noch drey kleine andere, als von denen Grafen zu Gleichen, von denen Grafen zu Hohnstein, von denen Burggrafen zu Kirchberg geschrieben, deren aber keines in öffentlichen Druck gekommen ist. So schriebe auch SIGISMUNDVS STROPHIVS, welcher zu Sondershausen Rector gewesen, eine *Genealogiam*, und Historie derer Grafen zu Schwarzburg, Anno 1592. die gleichfalls nicht gedruckt worden, und in der Fürstlichen Sächsis. Bibliothec zu Gotha in *Msripto* anzutreffen ist. Desgleichen verfertigte A. 1623. M. SAMVEL GVALTER, aus Rudolstatt bürtig, Pfarrer zu Teichreden, ein *Chronicon Schwartzburgense*, so auch niemalsen gedrucket worden, im übrigen auch des PAVLI IOVII *Chronico* in keiner Masse beykommet. Denn edirte D. CH. CAR. WOELCKER zu Nürnberg Anno 165: ein Stamm-Register derer Grafen zu Schwarzburg. Zu Jena hielt unter dem *Prasidio* des seel. Herrn D. IOH. ERNST. GERHARDI Anno 1652. M. IOH. HOFFMANN, der nachhero Rector zu Franckenhäusen gewesen, eine *Disputation de comitibus in specie Schwartzburgicis*. Hiernächst hat der berühmte Schwarzburg Rudolstattische Canzlar, D. AHASVERVS FRITSCHIVS, einen *Tractat, de antiqua origine, dignitate & praeceminentia, juribus ac priuilegiis comitum Schwartzburgicorum* Anno 1667. zu Rudolstatt ediret, worinnen er verschiedene *Diplomata* angeführet, und wie daraus abzunehmen, sich der Schwarzbürgischen Archiven zu Sondershausen und Rudolstatt, worbey ihm auch wohl des PAVLI IOVII *Chronicon manuscriptum* gute Dienste geleistet, gebrauchet hat. Es publicirte auch M. IOH. FRID. TREIBER Anno 1711. ein *Programma de genealogia Schwartzburgica*, und Anno 1718. ein *Tractätlein*, so er nennete *genealogiam & chorographiam Schwartzburgicam*, oder, des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg Stamm- und Land-Regi-

Vorrede.

Register, welches zu Arnstatt gedrucket ist. Nicht weniger gab M. IOHANN CHRISTOPH OLEARIVS, Superintendentus zu Arnstatt, Anno 1701. in Jena ein kleines Tractätlein von zwey Bogen heraus, *de Clericatu Schwartzburgico*, darinnen er von denen geistlichen Würden, so die Grafen und Gräffinnen zu Schwarzburg, vor und nach der Reformation, bekleidet, gehandelt hat. M. ANDR. WEBER, Rector zu Arnstatt, zeigte Anno 1721. in vier *prolusionibus scholasticis* die Merita des Hauses Schwarzburg *in rem literariam*, dahingegen IOHANN GEORG. BREVL, Rector zu Frankenhäusen, in einem Anno 1730. edirten Programmate von denenjenigen Grafen zu Schwarzburg ausführliche Erwähnung gethan, die die evangelisch-lutherische Religion, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, in ihren Landen einführen lassen. Endlich hat auch M. IOHANN CASPAR SCHAEFFER, ehemaliger Rector zu Sondershausen, nunmehr Pfarrer zu Holzhalleben, zum Ruhm und Gloire des Fürstl. Hauses Schwarzburg in einigen Anno 1728. gedruckten Genealogischen Tabellen gezeigt, wie das Fürstliche Haus Schwarzburg mit allen jetztlebenden gefrönten Häuptern in Europa und Durchlauchtigsten Häusern in Teutschland in Blut-Freundschaft verwandt, und alliiret sey. Es gehöret hieher auch des CHRIST. SCHLEGELS *Piece de Nummo Blanckenburgensi* Anno 1701. gedrucket, und dessen Anno 1720. herausgegebene weitere Ausführung und Defensions-Schrift, in welcher vieles von denen Grafen zu Schwarzburg, Blanckenburgischer Linie, zu befinden, und sehr gründlich geschrieben ist. Diesem fügen wir noch bey vorbemeldten IOHANN CHRISTOPH OLEARIJ Gedächtniß-Münze Herrn Anthon Günthers Grafens zu Schwarzburg Anno 1706. zu Arnstatt gedrucket, so auf dergleichen Art eingerichtet ist. Zu vorerwehnten *Scriptoribus*, die *ex professo* von denen Grafen zu Schwarzburg gehandelt haben, können auch noch referiret werden, welche *incidenter* derselben ausführlich Erwähnung gethan, als HEN-NIGES,

Vorrede.

NIGES, der in seinem *Opere genealogico* P. IV. pag. 321. und 332. ein Stamm-Register derer Grafen zu Schwarzburg, und LAURENTIUS PECCENSTEIN, welcher in seinem *Theatro Saxónico* P. I. Cap. XV. ein kurzes Schwarzburgisches *Chronicon*, darinnen derer Grafen Ankunft, Nahmen, Ursprung, Ausbreitung, Reisen und Ritterliche Thaten, samt Deducirung der Gräflichen Genealogie, darleget, wiewohl in dem letzteren absonderlich gar sehr viele Fehler darbey eingeschlichen sind.

Wir schreiten zur

andern Classe,

und recensiren diejenigen *Scriptores*, welche von diesem und jenem Grafen ins besondere geschrieben haben. Von Graf *Sizzone* in Thüringen, welchen viele vor den ersten Grafen zu Schwarzburg halten, hat PAVLINI in seinen *Dissertationibus historicis de variis monasteriis*, da er von dem Kloster Georgenthal handelt, mit etwas wenigen gedacht. Nechst diesem hat der Fürstliche Schwarzburgische Rath und *Historiographus* G. RVHLMANN eine *Piece ediret*, so nach denen *Summariis*, und Entwurf (im massen die weitere Ausführung desselben, unsers Behalts, nicht zum Vorschein kommen) vieles Merckwürdige in sich hält. Der Titul dieses *Schediasmatis* ist: Vorläufiger Entwurf der aus und mit acht Urkunden und Zeugnissen bewehrten Historie, Herrn Sizzens, Grafens in Thüringen, als des erstern, welcher insonderheit in denen Urkunden Graf von Schwarzburg genennet wird. Schlags Anno 1721. Ausführlicher von demselben zu handeln hat sich vorgenommen CHRIST. SCHOETTGEN Rector zu Dresden, welcher bereits in zweyen *programmatis Scholasticis* von ihm den Anfang gemacht hat. Von Gunthero dem XXI. Grafen zu Schwarzburg, welcher Römischer Kaiser worden, sind verschiedene *Scripta* vorhanden. Der im vorhergehenden bereits erwehnte Schwarzburgische Rudolffstädti-

Vorrede.

Stättische Canslar, D. AHASVERVS FRITSCHIVS, hat einen *Discursum historicum, de Gunthero imperatore, Comite de Schwarzburg*, Anno 1672. ediret, desgleichen machte auch CASPAR. SAGITTARIUS eine Disputation von diesem Graf Günther, Röm. Kayser, welche aber nicht ist gedruckt worden. So gabe auch der grosse *Iureconsultus*, und *Assessor* des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wezlar, HVLDERICVS AB EYBEN, ein *Synagma historicum* Anno 1695. zu besagtem Wezlar von Graf Günther Römischen Kayser heraus, darinnen mehrentheils gedachten Canslar Fritschens Sachen befindlich sind. Den ganzen Innhalt des Wercks referiret kürzlich Herr Tenzel in seinen monatlichen Unterredungen Anno 1699. *Mens. Julii p. 628. seq.* Von Graf Günther dem *XLI.* sonst der Streitbare genannt, hat IMMANVEL WEBER, welcher ehemahls Hoff-Meister der jungen Herrschaft zu Sondershausen, und hernach *Professor juris* und *Historiarum* zu Giessen gewesen, daselbst Anno 1720 eine kurzgefaßte *Memoire* drucken lassen, so auch gar fein zu lesen ist. Von Graf Johann Günther, dem Stifter und Stamm-Vater derer Grafen und Fürsten zu Schwarzburg Arnstattischer, nunmehr Sondershäuser Linie, hat man des Eingangs erwähnten SIGISM. STROPHII *Epicedium*, so zwar nicht gedruckt, sondern in der Fürstlichen Sächsischen Bibliothec zu Gotha in *Manuscripto* vorhanden ist. Von Graf Alberto zu Schwarzburg stehet eine Leichen-Rede in des SCHARDII *Orat.* Tom. I. p. 158. so IOHANN STIGELIVS gehalten.

In der

dritten Classe

finden wir auch verschiedene *Scriptores*, die theils von einzelnen Städten und Orten derer Schwarzburgischen Lande, theils von andern Specialmaterien derselben geschrieben haben. Verschiedene derer in Thüringen gelegenen Schwarzburgischen Städte,

te,

Vorrede.

te, Schlösser und Flecken, samt denen vornehmsten Denck- und Merkwürdigkeiten, hat vorgedachter IOHANN CHRISTOPH OLEARIVS in seinem *Syntagmate rerum Thuringicarum* beschrieben, und nechst dem sind auch einige *Authores*, die von dieser und jener Stadt ins besondere gehandelt haben. Von Arnstatt hat ANDR. TOPPIVS, der ehedessen in dem, bey Tennstett gelegen gewesen Dorfe, Wenigen-Tennstett, Pfarrer gewesen, eine Beschreibung zu Erfurt, Anno 1658. ediret, dergleichen denn auch Herr OLEARIVS Anno 1701. zu Arnstatt drucken lassen. Von diesem letztern hat man auch eine Arnstädtische Feuer-Historie Anno 1700 gedruckt, ingleichen *Arnstadia subterranea*, *Arnstadia literata*, eine Arnstattische Land-Historie, jedoch diese drey nur in *Manuscripto*. Von Franckenhausen und dessen vornehmsten Merkwürdigkeiten hat M. IOHANN HOFFMANN, ehemaliger Rector daselbst, verschiedenes in *programmatis Scholasticis* geschrieben. Wir haben dessen *Encomiastica Francobusae anno 1684. gedruckt. Ein Programm de Stipendiis & legatis Francobusae Anno 1688. de Incendio dict. ann. 1689. De incendiis Francobusanis d. a. 1692. De Antiquitatibus Francobusanis dict. ann. De antiqua Francorum domo & turri, dict. ann. 1708. Oratio, de comparatione scholarum, & praecipue Francobusanae cum sale & salinis, societati salinariae Francobusanae sacrata anno 1681. zu Rudolstatt gedruckt. Ein Programm von dem Bauren-Krieg, und der bey Franckenhausen gehaltenen Schlacht d. a. 1683. Von der güldenen Aue, zu Latein, *de aureo arvo*, ist gleichfals von ihm ein Programm geschrieben, Anno 1696. gedruckt. Von Königsee, Sondershausen und Rudolstatt hat vorermeldter TOPPIVS eine historische Beschreibung dem Publico mitgetheilet, die, weil er sich um die Alterthümer derselben, und die darzu gehörigen Nachrichten bekümmert hat, gar wohl zu gebrauchen sind, wie denn aus seinen *Scriptis* Herr OLEARIVS gar vieles genommen hat.*

Wir

Vorrede.

Wir gehen zur

vierten Classe,

und erwehnen auch derjenigen *Scriptorum*, darinnen die *Iura* des Fürstlichen Hauses Schwarzburg deduciret, von Seiten des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen angefochten, und denn auch weiter defendiret worden.

Es betreffen solche die, zwischen diesen Häusern streitige Landeshoheit, und die darüber gefertigten Recesse, zum Theil auch, die Introduction des Fürstlichen Hauses Schwarzburg in dem Reichs-Fürsten-Rath.

Die Landes-Hoheit anlangend, so kame auf Seiten des Churhauses Sachsen Anno 1712.

Eine kurze und Actenmäßige Information, wegen der von Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen wieder das Haus Schwarzburg verhängter Thätlichkeiten;

ingleichen A. 1716.

Eine gründliche Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg Anno 1699. und Anno 1702. errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe, und warum dieselbe vor gültig und beständig nicht zu achten,

zum Vorschein. Darwieder kame von Seiten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg Anno 1717. im Druck heraus:

Gründliche Beantwortung der sogenannten gründlichen Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königlichen Ma-

Ma.

Vorrede.

Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtig-
keit zu Sachsen, und dem Hause Schwarzburg in A. 1699.
und A. 1702. errichteten Recessen vor eine Bewandniß ha-
be, nebst einer umständlichen Information, warum gedach-
te Recesse vor ungültig nicht zu achten.

Dem wurde auch von Chursachsen eine

Actenmäßige Vorstellung des Chur- und Fürstlichen Hau-
ses Sachsen wieder das Gräfliche Schwarzburgische Ein-
wenden in der Steuer-Sache

publiciret. Zwischen dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weymar,
und dem Hause Schwarzburg, wurden nachfolgende *Scripta* ge-
wechselt. Auf Seiten Sachsen-Weymar kam Anno 1709.
heraus,

Kurze Notiz, die Arnstattischen Stadt-Thore und Land-
strassen, zusamt der Fürstlichen Weymarischen Oberboth-
mäßigkeit betreffend.

Dargegen von dem Hause Schwarzburg in eben dem Jahre pu-
bliciret wurde:

Untersuchung der sogenannten kurzen Notiz betreffend die
Arnstattischen Stadt-Thore und Landstrassen, zusamt der
prätendirten Fürstlichen Weymarischen Oberbothmäßigkeit
daselbst.

Serne r wurde in diesem Jahre gedrucket,

*Consilium historico iuridicum in causa Sachsen contra Schwarz-
burg, in specie aber Sachsen-Weymar, contra Schwarzburg
Arnstatt.*

Vorrede.

Dem folgete so gleich die Beantwortung unter dem Titul,

Nothwendige und sowohl *in jure & facto* gegründete Anmerkungen, über ein ohnlängst im Druck zum Vorschein gekommenes, so titulirtes *consilium historico iuridicum*.

Weymarischer Seite kame hierauf anderweit zum Druck,

Dec von Sachsen-Weymar rechtlich angefochtene Arnstattsche neue Fürsten-Stand, nebst einer kurzen ic.

Ingleichen Anno 1711.

Species Facti zwischen dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Weymar, und dem neulich in Fürsten-Stand erhobenen Grafen von Schwarzburg-Arnstatt.

Denn auch in eben dem Jahre,

Vorläufige *facti species* in Sachen Sachsen-Weymar contra Schwarzburg-Arnstatt.

Soldhem wurde A. 1712. von dem Hause Schwarzburg entgegen gesetzt,

Gründliche Beantwortung der so titulirten vorläuffigen *facti species* in Sachen Sachsen-Weymar contra Schwarzburg-Arnstatt.

Wie denn auch besagten Jahres ediret wurde,

Questio homagii in causa Schwarzburg-Arnstatt contra Sachsen-Weymar.

Ferner wurde in diesem Jahre von Sachsen-Weymar publiciret,

Deductio juris & facti in Sachen, Sachsen-Weymar contra Schwarzburg-Arnstatt, darinnen enthalten, daß die Grafen

Vorrede.

Grafen zu Schwarzburg allezeit Chur- und Fürstl. Sächs. Landsässl. Vasallen und Unterthanen gewesen.

Dieses *Scriptum* wurde Anno 1716. von dem Hause Schwarzburg widerleget, in der

In jure & facto gegründeten Gegen-Deduction in Sachen Schwarzburg-Arnstatt *contra* Sachsen-Weymar, darinnen dargethan wird, daß die hiebevorigen vier Grafen von Schwarzburg, und deren jezige Nachfolger, die Herren Fürsten zu Schwarzburg, niemalen Chur- und Fürstliche Sächsis. Unterthanen, sondern je und allezeit unmittelbare Reichs- und des Ober-Sächsis. Creyses Stände gewesen.

Anno 1715. wurde von Sachsen-Weymar heraus gegeben,

Abgemüßigte Erläuterung in Sachen Sachsen-Weymar *contra* Schwarzburg-Arnstatt, über das *Scriptum Quaestio bonmagii &c.*

Von Seiten des Hauses Schwarzburg erschiene fernerweit Anno 1716.

Unumstößlicher Beweis der Schwarzburgischen Uralten Immedietät und Reichs-Freyheit, *occasione* der Historie, von dem zur Röm. Kayserl. Würde aus dem Hause Schwarzburg erhobenen Günther dem XXI.

Welches *Scriptum* im folgenden 1717ten Jahre, von Sachsen-Weymar widerleget wurde, unter dem Titul:

Ungrund des sogenannten unumstößlichen Beweises der Schwarzburgischen uralten Immedietät aus der Historie des zur Königlichen Würde gewehlten Graf Günthers XXI.

Vorrede.

Es ist auch noch bekannt,

Kurze und unverfängliche Demonstration, daß denen Fürsten zu Schwarzburg, über das jedesmal verwilligte Reichs-Contingent, kein *jus militem*, zum allerwenigsten *perpetuum habendi* zukomme.

Sonsten sind auch noch einige Nachrichten, was die Landsassigkeit derer Fürsten zu Schwarzburg betrifft, zu finden in des

Herrn Hofrath Blassey Geschichtsmäßigen Prörterung der Frage, ob ein jeder Chur- und Fürstlicher Sächsis. Lehmann zugleich ein Landsass und Unterthan sey? wie auch, was es vor eine Beschaffenheit mit der Sächsischen Erbhuldigung habe?

so Anno 1719. gedrucket ist. Mit diesen kan conferiret werden des

Herrn Hofrath Struvs Disputation *de jure Landsassiatum in Thuringia.*

Nichtweniger können von denen, zwischen dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weymar, und dem Fürsten zu Schwarzburg-Arnstadt, entstandenen Differentien, und darauf erfolgten Thätlichkeiten, die

Europäische Staats-Canzley Tom. XVII. p. 533. sq. und *Electa iuris publici*,

in welchen vorstehend recensirte, zwischen beyden Fürstl. Häusern gewechselte *scripta* mehrentheils extract-weise zu befinden, nachgelesen werden. Denn kamen auch verschiedene *scripta pro* und *contra* heraus,

Die

Vorrede.

Die Introduction des Fürstlichen Hauses Schwarzburg
in den Reichs-Fürsten-Rath, und *Votum* und *Sessionem* dar-
innen betreffend.

Von Seiten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg publicirte man
Anno 1708. eine

Kurze Vorstellung, daß das Fürstliche Haus Schwarz-
burg zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath ge-
nugsam qualificiret, auch ihm die Admision zu selbigem
nicht zu difficultiren sey,

welches in eben dem Jahre von dem Chur- und Fürstlichen Hau-
se Sachsen wiederleget wurde, unter dem Titel,

Ursachen, oder wohlgegründete Gegen-Vorstellung, war-
um das Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg zur Ses-
sion und *Voto* im Reichs-Fürsten-Rath nicht zu admittiren sey.

Diesem wurde Anno 1710 anderweit entgezet:

Gründlicher Beweis, daß das Fürstliche Haus Schwarz-
burg ein Uralter, freyer, unmittelbarer Reichs-Stand,
und zum *Voto virili* im Reichs-Fürsten-Rath gnugsam qua-
lificiret ic.

Darauf Anno 1713. eine fernerweite Deduction unter dem Titel:

Fürstlich Schwarzburgisches Recht zu besondern Sitz und
Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath,

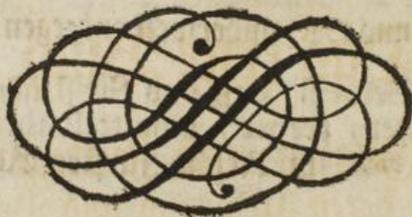
erfolgete. Mit welchem denn conferiret werden kan, was in der

Puro

Vorrede.

Europäischen Staats-Canzley Tom. XXI. p. 196. seq.
zu lesen ist.

Dieses sind, allernechst denen *Scriptoribus* und *Chronicis*, so überhaupt von Sachsen, und von der Land-Gravschafft Thüringen gehandelt, und *Scriptores coevi* gewesen, diejenigen *Subsidia*, so wir nechst jenen, bey dieser unserer Schwarzburgischen Historie gebrauchen können. Und wie wir hoffen, daß sothanes Werck bey der gelehrten Welt nicht unangenehm seyn werde, also behalten wir uns annoch vor, da Gott Leben und Gesundheit verleyhen wird, solches entweder dereinst in etwas vermehrter zu ediren, oder doch wenigsten zu dieser Historie noch einige *Supplementa*, deren wir jezo nicht habhaft werden können, hinzu zufügen. Inzwischen Gott befohlen. Gegeben, Weymar den 12. Decembris 1737.



Inhalt